



Studentischer Wahlvorstand

Der Vorsitzende

Bekanntmachung

Wahl des 32. Studierendenparlaments

1. Am **18. und 19. Juni 2024** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
2. Das Studierendenparlament besteht gemäß § 19 Abs. 3 BerIHG, § 4 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft aus 60 Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für eine Amtszeit von einem akademischen Jahr (Sommer- und Wintersemester) gewählt.
 - a. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die*der Wahlberechtigte eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die*den Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört.
 - b. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Reihenfolge der Bewerber*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für sie ausgeführten Bewerber*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Nein-Stimmen sind ungültig.
 - c. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Einschränkungen regelt das Berliner Hochschulgesetz i.V.m. der Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung.
4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerber*innen enthalten, sind bis zum **9. Mai 2024, 15:00 Uhr** beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen.
 - a. Jede*r Bewerber*in kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

- b. Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen pro Bewerber*in die folgenden Angaben enthalten:
- Vor- und Familienname
 - Studienfach
 - Semesteranzahl
 - Matrikelnummer
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse

Pro Liste ist eine Kontaktperson zu benennen, die zusätzlich eine Telefonnummer angeben muss.

- c. Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären.
- d. Ein Wahlvorschlag muss schriftlich beim Studentischen Wahlvorstand eingereicht werden. Zusätzlich ist er als .rtf-Datei per E-Mail einzureichen.
- e. Die Frist wird gewahrt, wenn eine elektronische Kopie der ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter vor Fristende beim Studentischen Wahlvorstand eingehen. Die E-Mail muss mit einem von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail Account versandt werden. Der urschriftliche Wahlvorschlag muss spätestens am 14. Mai 2024, 15:00 Uhr beim Studentischen Wahlvorstand eingehen.

5. Die Wahlvorschläge werden durch den Studentischen Wahlvorstand geprüft und voraussichtlich am 9. Mai 2024 durch Aushang bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind binnen dreier Werktagen nach Bekanntmachung, 15:00 Uhr an den Studentischen Wahlvorstand zu richten.

6. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 27. Mai 2024 bis zum 9. Juni 2024, 15:00 Uhr durch den Studentischen Wahlvorstand zur Einsichtnahme bereitgestellt. In dieser Zeit besteht während der Sprechzeit Gelegenheit zur Einsichtnahme. Einsprüche sind in diesem Zeitraum beim Studentischen Wahlvorstand zu erheben. Am 9. Juni 2024, 15:00 Uhr werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

7. **Briefwahlunterlagen können bis zum 4. Juni 2024, 15:00 Uhr beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich oder in Textform mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account angefordert werden.**

a. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am 6. Juni 2024.

b. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am 19. Juni 2024 beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

c. Briefwähler*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilnehmen.

8. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Studentischen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

9. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 20. Juni 2024 bekannt gegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15:00 Uhr schriftlich an den studentischen Wahlvorstand zu richten.

Der Vorsitzende des
Studentischen Wahlvorstandes
Lukas Mentz

Fristen

Wahlbekanntmachung:	4. April 2024
Abgabe der Wahlvorschläge bis:	9. Mai 2024, 15:00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	voraussichtlich am 15. Mai 2024
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge:	binnen dreier Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge
Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenverzeichnisse:	27. Mai 2024 – 9. Juni 2024
Schließung der Wahlberechtigtenverzeichnisse:	9. Juni 2024, 15:00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen:	15. Mai 2024 – 4. Juni 2024, 15:00 Uhr
Versand der Briefwahlunterlagen:	spätestens am 6. Juni 2024
Wahl:	18. und 19. Juni 2024
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 20.6. 2024
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 25. Juni 2024